

XVII. Nachtrag zum Volksschulgesetz

Antrag der Redaktionskommission vom 12. Juni 2017

Art. 11^{bis} Abs. 1:

Die Mittelschulen bieten für Schülerinnen und Schüler freiwilligen Instrumental- und Vokalunterricht an. Sie ermöglichen den Zugang zum freiwilligen Instrumental- und Vokalunterricht auch Schülerinnen und Schülern ander kantonalen Berufsfachschulen mit Wohnsitz im Kanton St.Gallen.